

Für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbstständige

✓ Wie Sie mit Bikeleasing starten

- **Rahmen-Leasingantrag** (vollständig, ausgefüllt, gestempelt und unterschrieben) sowie den **Dienstleistungsvertrag** im Original per Post an den Bikeleasing-Service nach Uslar senden.

Zur Ausfüllhilfe

- **Personalausweiskopien** der unterzeichnenden Personen des Rahmen-Leasingantrags (dienen zur Identifizierung) und den **Handelsregisterauszug** (aus welchem die Vertretungsbefugnis hervorgeht) bzw. die **Gewerbeanmeldung** beilegen.
- Transparenzregister-Auszug mitsenden (seit dem 01.08.2021 ist eine Neuregelung des Transparenzregisters in Kraft getreten. Für viele Unternehmen bedeutet das eine Eintragungspflicht).

Zum Transparenzregister

📄 Das Vertragswerk (auf den folgenden Seiten)

- Der **Rahmenleasingantrag** stellt die Basis unserer Zusammenarbeit dar. Hier werden unter anderem die allgemeinen Abläufe geregelt, wie Zahlungs- und Versicherungsbedingungen.
- Mit dem **Dienstleistungsvertrag** garantieren wir Ihnen die Abwicklung über die Vertragslaufzeit anhand Ihrer vorgegebenen Parameter. Anhand dieser Vorgaben erstellen wir u.a. das Deckblatt zum Überlassungsvertrag für Ihre Mitarbeiter.

🏠 Arbeitgeber-Versicherungen

Arbeitgeber-Ausfallversicherung

Neu: Entfall der Wartezeit

Erstattung der Gesamtleasingraten

- bei krankheitsbedingtem Ausfall des Arbeitnehmers
- unfallbedingtem Ausfall des Arbeitnehmers

im Leasingfaktor berücksichtigt

Vorzeitige Rücknahme der Räder

- im Todesfall des Arbeitnehmers
- im Kündigungsfall durch den Arbeitnehmer oder Arbeitgeber
- im Fall einer Elternzeit des Arbeitnehmers
- im Fall einer Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers
- im Fall eines Aufhebungsvertrages

Elternzeit inkl. Mutterschutz (frei wählbar)

- Radrückgabe: Der Leasingvertrag wird durch vorzeitige Rückgabe des Rades beendet
- Erstattung der Gesamtleasingrate bis maximal 18 Monate, Leasingvertrag muss weitergeführt werden



Wunschrad inkl. Mobilitätsgarantie bis max. 500€ Gesamtleistung

🚲 Weg zum Wunschrad

1. **Arbeitgeber-Registrierung & und Arbeitnehmer-Information**
Arbeitgeber schließt Vertragswerk mit dem Bikeleasing-Service. Firmencode und Leasingparameter werden an Arbeitnehmer kommuniziert.
2. **Arbeitnehmer-Registrierung**
Arbeitnehmer registriert sich über das Bikeleasing Portal.
3. **Wunschrad auswählen**
Arbeitnehmer wählt sein Wunschrad beim Fachhändler aus.
4. **Fachhändler stellt Leasinganfrage**
Versand der erforderlichen Unterlagen, Freigabe durch Arbeitnehmer (Unterzeichnung Überlassungsvertrag), Freigabe durch Arbeitgeber.
5. **Arbeitnehmer erhalten Ihr Dienstfahrrad vom Fachhandel**

BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG
Ernst-Reuter-Straße 2
37170 Uslar

Service-Hotline
0 55 71 / 30 26 - 0

Kundennummer

Wird nachträglich vom Bikeleasing-Service ausgefüllt.

Antrag auf Abschluss eines Rahmenleasingvertrags (Rahmenleasingantrag)

Der/Die

Firma, Anschrift

- nachfolgend „Leasingnehmer“ genannt -

beantragt bei

Lesora GmbH
Bötzinger Str. 48
D-79111 Freiburg HRB 5926

- nachfolgend „Leasinggeber“ genannt -

den Abschluss eines Rahmenleasingvertrags zu den nachfolgenden Regelungen:

Inhalt

Anlage 1 - Einzelleasingvertrag (36 Monate Muster)

Anlage 2 - Allgemeine Leasingbedingungen

Anlage 3 -  Zahlungsart (Ist von Ihnen komplett auszufüllen)

Anlage 4 -  Datenblatt (Ist von Ihnen komplett auszufüllen)

Anlage 5 - Konditionsübersicht

Anlage 6 -  Angaben nach dem Geldwäschegesetz (Ist von Ihnen komplett auszufüllen)

Den Rahmenleasingantrag bitte im Original gestempelt, unterschrieben und komplett ausgefüllt, inklusive des HR-Auszugs (aus welchem die Vertretungsbefugnis hervorgeht) bzw. der Gewerbeanmeldung und der Personalausweiskopien der unterzeichnenden Personen dieses Rahmenleasingantrags, an den Bikeleasing-Service zurückschicken.

☐ Transparenzregisterauszug beigelegt

☐ HR-Auszug/Gewerbeanmeldung beigelegt

☐ Personalausweiskopien beigelegt

Die u.g. Angaben dienen der steuerlichen Identifikation und sind zwingend erforderlich.

DE

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Umsatzsteuer-ID

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Steuernummer

Rahmenleasingantrag

Seite 2 von 4

Gesamtseitenzahl 2 von 12

Präambel

Der Leasingnehmer beabsichtigt, Fahrräder, Pedelecs und S-Pedelecs (nachfolgend insgesamt einzeln „Leasinggegenstand“, mehrere „Leasinggegenstände“ genannt) bei dem Leasinggeber zu leasen und diese seinen Mitarbeitern zur privaten und betrieblichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Lieferant der Leasinggegenstände ist die BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG (nachfolgend Bikeleasing-Service). Diese kauft die Leasinggegenstände von dem Händler an und verkauft sie anschließend an den Leasinggeber.

§ 1 Gegenstand des Rahmenleasingvertrags

- 1.1. Mit der Annahme des Rahmenleasingantrags durch den Leasinggeber kommt der Rahmenleasingvertrag zustande.
- 1.2. Die Vertragsparteien werden auf der Grundlage des Rahmenleasingvertrags Einzelleasingverträge gemäß dem in Anlage 1 zu diesem Rahmenleasingvertrag beigefügten Muster (nachfolgend einzeln „Einzelleasingvertrag“, mehrere „Einzelleasingverträge“ genannt) über einzelne oder mehrere Leasinggegenstände abschließen. Die variablen Vertragsdaten werden im jeweiligen Einzelleasingvertrag erfasst. Für jeden Einzelleasingvertrag gelten die Allgemeinen Leasingbedingungen des Leasinggebers in der jeweils gültigen Fassung. Wesentlicher Bestandteil des Rahmenleasingvertrags sind die Allgemeinen Leasingbedingungen des Leasinggebers in der derzeit gültigen Fassung (Stand 04/2023) gem. Anlage 2. Über zukünftige Änderungen der Allgemeinen Leasingbedingungen, der Versicherungs- und Servicebedingungen und/oder der Anlagen zum Rahmenleasingvertrag wird der Leasinggeber den Leasingnehmer rechtzeitig informieren.
- 1.3. Der Rahmenleasingvertrag begründet für keine Vertragspartei eine Verpflichtung zum Abschluss eines Einzelleasingvertrags.
- 1.4. Für die Durchführung der zu erbringenden Leistungen sind die Vertragsdokumente, welche allesamt wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags sind, in der angegebenen Reihenfolge maßgebend:
 - a) Einzelleasingvertrag gem. Anlage 1
 - b) Rahmenleasingvertrag
 - c) Allgemeine Leasingbedingungen gem. Anlage 2
 - d) Anlagen 3 – 6 zum Rahmenleasingvertrag

§ 2 Abschluss der Einzelleasingverträge

- 2.1. Bikeleasing-Service übermittelt einen individuellen Firmencode an den Leasingnehmer.
- 2.2. Bikeleasing-Service fordert den Mitarbeiter des Leasingnehmers auf, sich beim Bikeleasing-Service zu registrieren, seine Bikeleasing-Nutzer-ID anzufordern und die Datenschutzrichtlinien als gelesen zu kennzeichnen.
- 2.3. Der Mitarbeiter des Leasingnehmers wählt den Händler und den Leasinggegenstand aus.
- 2.4. Der Händler übermittelt an Bikeleasing-Service anhand der Bikeleasing-Nutzer-ID des Mitarbeiters des Leasingnehmers die Leasing-Anfrage hinsichtlich des Leasinggegenstands. Die Übermittlung erfolgt über das Bikeleasing-Service-Portal (nachfolgend „BLS-Portal“ genannt).
- 2.5. Bikeleasing-Service fordert den Mitarbeiter des Leasingnehmers auf, seine personenbezogenen Daten zur Erstellung des Einzelleasingvertrags zu ergänzen.
- 2.6. Bikeleasing-Service übersendet den einmaligen Code per E-Mail an den im Rahmenleasingantrag vom Leasingnehmer beauftragten und bevollmächtigten Zeichnungsberechtigten. Bikeleasing-Service fordert dabei den Zeichnungsberechtigten auf, im BLS-Portal den Einzelleasingvertrag freizugeben (die auf den Abschluss des Einzelleasingvertrags gerichtete Willenserklärung abzugeben). Der Zeichnungsberechtigte wird nach dem Log-In im BLS-Portal auf-

gefordert, den Einzelleasingvertrag zu prüfen und bei Berechtigung des Mitarbeiters durch Eingabe des übermittelten Codes freizugeben.

- 2.7. Der Leasingnehmer erkennt die Freigabe des Einzelleasingvertrags über das BLS-Portal an.
- 2.8. Bikeleasing-Service informiert den Leasinggeber über den Antrag auf Abschluss eines Einzelleasingvertrags. Der Leasinggeber entscheidet allein und unabhängig von Bikeleasing-Service über die Annahme des Antrags des Leasingnehmers. Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass der Leasinggeber die Annahme im BLS-Portal oder durch die Übersendung des individuellen Übernahme-codes durch Bikeleasing-Service an den Mitarbeiter des Leasingnehmers erklärt.
- 2.9. Nach Abschluss des Einzelleasingvertrags tritt Bikeleasing-Service in die Käufer-Position des Leasingnehmers ein. Bei Bestellungen über den Online-Handel, erfolgt die Lieferung des Leasinggegenstandes durch den Händler ausschließlich an die durch den Leasingnehmer/seinen Mitarbeiter im Bestellportal des Online-Händlers benannte Anschrift des Mitarbeiters des Leasingnehmers.
- 2.10. Übergabe Leasinggegenstand
 - a. Stationäre Übergabe
Bikeleasing-Service übersendet einen individuellen Übernahmecode per E-Mail an den Mitarbeiter des Leasingnehmers. Der Leasingnehmer beauftragt und bevollmächtigt seinen Mitarbeiter durch die Freigabe im BLS-Portal, den Leasinggegenstand beim Händler nach uneingeschränktem positiven Verlauf der Prüfung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu übernehmen und den individuellen Übernahmecode zur Abrechnung des Vertrags dem Händler mitzuteilen. Der Mitarbeiter des Leasingnehmers legt dem Händler seinen Personalausweis vor und gibt nach uneingeschränktem positivem Verlauf der Prüfung der Vollständigkeit und Mangelfreiheit des Leasinggegenstands seinen individuellen Übernahmecode an den Händler. Mit der Übermittlung des individuellen Übernahmecodes über das BLS-Portal bestätigt der Händler die ordnungsgemäße Übergabe des Leasinggegenstands sowie die ordnungsgemäße Identifizierung des Mitarbeiters. Sollte der Leasinggegenstand Mängel aufweisen, ist der Leasingnehmer oder sein Bevollmächtigter (Mitarbeiter) verpflichtet, diese unverzüglich gegenüber dem Händler unter Benachrichtigung des Leasinggebers anzuzeigen.
 - b. Übergabe im Online-Handel
Bei Bestellungen über den Online-Handel oder Direktversand, übersendet Bikeleasing-Service einen individuellen Übernahmecode per E-Mail an den Mitarbeiter des Leasingnehmers. Der Leasingnehmer oder sein Bevollmächtigter (Mitarbeiter) ist verpflichtet, die vertragsgemäße und mangelfreie Übernahme spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Versand des Leasinggegenstandes durch den Händler durch Eingabe des individuellen Übernahmecodes im BLS-Portal zu bestätigen. Mit der Eingabe des individuellen Übernahmecodes bestätigt der Leasingnehmer oder sein Bevollmächtigter (Mitarbeiter) den uneingeschränkten positiven Verlauf der Prüfung des Leasinggegenstandes nach Anlieferung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit und bestätigt des weiteren, dass der Leasinggegen-

Rahmenleasingantrag

Seite 3 von 4

Gesamtseitenzahl 3 von 12

stand neu, mängelfrei und funktionsfähig und der Bestellung entsprechend übernommen wurde. Diese Erklärung ist für den Leasingnehmer rechtsverbindlich. Sollte diese Erklärung nicht innerhalb der oben genannten Frist erfolgen, so geht der Leasinggeber von einer ordnungsgemäßen Übernahme aus. Der Leasingnehmer wird per E-Mail von der erfolgten Übernahme informiert. Sollte der Leasinggegenstand Mängel aufweisen, ist der der Leasingnehmer oder sein Bevollmächtigter (Mitarbeiter) verpflichtet, diese unverzüglich gegenüber dem Händler unter Benachrichtigung des Leasinggebers anzuzeigen.

- 2.11.** Der LG rechnet die Leasingraten, die unter Einbeziehung der Versandkosten für den Leasinggegenstand berechnet werden, sowie die Versicherungs- und Serviceraten gegenüber dem LN ab. Auf der Dauerrechnung werden, soweit möglich, auch die dem Leasinggeber bekannten Mitarbeiterdaten vermerkt.

§ 3 Gefahrenübergang, Übernahme des Leasinggegenstands

- 3.1.** Der Leasingnehmer hat den Leasinggegenstand unverzüglich zu untersuchen und bei Mängelfreiheit abzunehmen. Der Leasingnehmer trägt ab der Übernahme die Sach- und Preisgefahr für den Leasinggegenstand.
- 3.2.** Weist der Leasinggegenstand Mängel auf, sind diese unverzüglich vom Leasingnehmer gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen, der den Leasinggeber informiert.
- 3.3.** Ab der Übernahme des Leasinggegenstands entsteht ein Nutzungsverhältnis zwischen dem Leasingnehmer und dem Leasinggeber, auf das die Rechte und Pflichten des Leasingvertrags Anwendung finden.

§ 4 Leasingkonditionen, Abrechnung, Zahlung

- 4.1.** Der Leasinggeber verpflichtet sich bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung durch den Leasingnehmer, den Leasinggegenstand dem Leasingnehmer während der Leasinglaufzeit zu überlassen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Zahlungen (Leasing-, Versicherungs- und Serviceraten) zu leisten.
- 4.2.** Der Leasinggeber ist berechtigt eine Dauerrechnung zu stellen. Die Leasingraten sind jeweils monatlich im Voraus zur Zahlung fällig. Die erste Leasingrate ist zu Beginn der Leasinglaufzeit fällig. Die Leasinglaufzeit beginnt jeweils zum Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats. Dessen ungeachtet beginnen die Rechte und Pflichten aus dem Leasingvertrag bereits mit der Übernahme des Leasinggegenstands durch den Leasingnehmer.
- 4.3.** Der Leasingnehmer vereinbart mit dem Leasinggeber eine Zahlungsart gemäß der Anlage 3 des Rahmenleasingvertrags. Er erklärt sich damit einverstanden, dass der Leasinggeber seine Adresse und Gläubigeridentifikationsnummer nachträglich in das vom Leasingnehmer bereits ausgefüllte und unterschriebene SEPA-Mandat gem. Anlage 3 einträgt.

§ 5 Versicherung & Service

- 5.1.** Der Leasinggeber schließt für den Leasinggegenstand den jeweils gewählten Versicherungsschutz bei der ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf (nachfolgend „ERGO“ genannt) ab. Eine Übersicht über die verschiedenen Versicherungs- & Serviceprodukte sowie die dazugehörigen, jeweils aktuell gültigen Versicherungs- & Servicebedingungen (auch genannt „Versicherungs- & Servicehandbuch“) erhält der Leasingnehmer separat in einem - über einen Link - versendeten Versicherungs- &

Servicehandbuch. Darin enthalten sind auch die Konditionen für das Bikeleasing-Inspektionspaket. Dem Nutzer wird nach der Übernahme des Leasinggegenstands eine Versicherungskarte („Bikeleasing-Service-Card“) per E-Mail durch Bikeleasing-Service zugesandt.

- 5.2.** Die nach dem Versicherungsvertrag dem Leasinggeber als Versicherungsnehmer auferlegten Obliegenheiten und Pflichten überträgt der Leasinggeber hiermit auf den Leasingnehmer. Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungs- & Servicebedingungen erhält der Leasingnehmer separat in einem Versicherungs- & Servicehandbuch. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, sämtliche Obliegenheiten und Pflichten einzuhalten sowie diese dem jeweiligen Nutzer des Leasinggegenstands zur Kenntnis zukommen zu lassen und ihn ebenfalls auf die Einhaltung der Obliegenheiten und Pflichten zu verpflichten. Im Falle von Obliegenheits- oder Pflichtverletzungen durch den Leasingnehmer oder den jeweiligen Nutzer und einer daraus resultierenden Leistungsfreiheit des Versicherers, stellt der Leasingnehmer den Leasinggeber von sämtlichen dadurch bedingten Schäden unwiderruflich frei. Im Falle des Eintritts eines Schaden- bzw. Versicherungsfalls hat der Leasinggeber das Recht, einen Dritten mit der Schadenabwicklung zu beauftragen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, den Schaden bzw. Versicherungsfall fristgerecht gegenüber dem Dritten zu melden und die Weisungen des Dritten zu befolgen, soweit diese zumutbar sind. Die Schadenabwicklung erfolgt durch die BLS Versicherungs GmbH & Co. KG, Bewdley-Platz 18, 34246 Vellmar, Tel. 05 61 / 503 433 63, Fax: 05 61 / 705 401 46.
- 5.3.** Der Leasinggeber behält sich vor, die Versicherung zu wechseln. Er wird diesen Wechsel dem Leasingnehmer frühzeitig anzeigen. Der mögliche Wechsel des Versicherers oder eine evtl. Änderung in der bestehenden Versicherung betrifft nicht die bereits abgeschlossenen Einzeleasingverträge.
- 5.4.** Die Parteien vereinbaren, dass im Einzeleasingvertrag eine der über den Leasinggeber angebotenen Versicherungen abgeschlossen werden muss.
- 5.5.** Beim Leasing von S-Pedelecs muss der Leasingnehmer zusätzlich zu einer der angebotenen Pflichtversicherungen eine Kfz-Haftpflichtversicherung abschließen.
- 5.6.** Der Leasinggeber schließt eine weitere Versicherung (nachfolgend „Bikeleasing-Arbeitgeber-Ausfallversicherung“), die den Leasingnehmer vor Kosten durch Ausfall des Mitarbeiters im Fall von Langzeiterkrankung, Todesfall, Kündigungsfall, Aufhebungsvertrag, Elternzeit inkl. Mutterschutz und Erwerbsunfähigkeit schützt. Die Bikeleasing-Arbeitgeber-Ausfallversicherung ist im Leasingfaktor berücksichtigt und wird mit einem Wert auf der Dauerleasingrechnung ausgewiesen. Eine Übersicht über die Bikeleasing-Arbeitgeber-Ausfallversicherung und die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen erhält der Leasingnehmer in einem Versicherungs- & Servicehandbuch. Der Leasinggeber als Versicherungsnehmer überträgt die Obliegenheiten und Pflichten hiermit auf den Leasingnehmer.

§ 6 Datenschutz

- 6.1.** Mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung werden die Daten des Leasingnehmers, die auch personenbezogen sein können, nach Art. 6 Abs. 1b DSGVO für die Antrags-/Vertragsbearbeitung von dem Leasinggeber erfasst, verarbeitet und genutzt. Der Leasinggeber ist berechtigt, die Daten über die Beantragung (Leasingnehmer,

Rahmenleasingantrag

Seite 4 von 4

Gesamtseitenzahl 4 von 12

Mitarbeiter, Leasingrate, Laufzeit des Leasingvertrags, Beginn und Höhe der Leasingraten) und die Durchführung des Leasingvertrags (z. B. vorzeitige Vertragsablösung, fristlose Kündigung, Klageerhebung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) intern zu speichern, für die Bearbeitung des Leasingvertrags zu nutzen und zum Zwecke der Refinanzierung an ein Refinanzierungsinstitut zu übermitteln. Zu diesem Zweck und in diesem Rahmen werden die erforderlichen personenbezogenen Daten im erforderlichen Umfang auch an externe Dienstleister zur Vertragsabwicklung im Sinne des Art. 6 Abs. 1b DSGVO übermittelt und von diesen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Es gelten die Hinweise in den Informationspflichten des Leasinggebers.

- 6.2.** Der Leasinggeber übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 58, 65201 Wiesbaden. Diese Übermittlung von Daten erfolgt unter Beachtung von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b und f DSGVO, Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Leasinggebers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- 6.3.** Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass der Leasinggeber bei seinem kontoführenden Kreditinstitut erforderlichenfalls Auskünfte über dessen Bonität einholt und das kontoführende Kreditinstitut auch erteilt.

§ 7 Laufzeit

- 7.1.** Der Rahmenleasingvertrag tritt mit Annahme durch den Leasinggeber in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
- 7.2.** Das Recht zur fristlosen Beendigung des Rahmenleasingvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 7.3.** Die Beendigung des Rahmenleasingvertrags berührt bestehende Einzeleasingverträge nicht. Die Leasinglaufzeit wird im Einzeleasingvertrag geregelt, diese gilt unabhängig von der Laufzeit des Rahmenleasingvertrags. Auch wenn dieser Rahmenleasingvertrag gekündigt ist, gelten dessen Bestimmungen für die dann noch laufenden Einzeleasingverträge bis zu deren Ablauf ohne Einschränkung weiter.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

- 8.1.** Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Einzeleasingvertrags oder des Rahmenleasingvertrags bedürfen der Textform. Auf dieses Textformerfordernis kann nur in Textform verzichtet werden.
- 8.2.** Gerichtsstand ist der Sitz des Leasinggebers.
- 8.3.** Es gilt ausschließlich deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 8.4.** Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenleasingvertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die nach ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Der Leasingnehmer bestätigt, dass er mit der Übersendung des Rahmenleasingantrags auch die Versicherungs- & Servicebedingungen (Stand 01/2024 DE bestehend aus 12 Seiten) sowie die Versicherungs- & Serviceübersicht (Stand 01/2024 DE bestehend aus 1 Seite) übersandt bekommen und zur Kenntnis genommen hat. Sowohl die Versicherungs- & Servicebedingungen wie auch die Versicherungs- & Serviceübersicht können jederzeit unter www.bikeleasing.de/versicherungshandbuch eingesehen und heruntergeladen werden.

Mit seiner Unterschrift gibt der Leasingnehmer seinen Antrag auf Abschluss eines Rahmenleasingvertrags (Rahmenleasingantrag) unter Einbeziehung der Allgemeinen Leasingbedingungen des Leasinggebers und der Versicherungs- & Servicebedingungen ab und hält sich hieran für einen Monat ab dem Tag der Unterzeichnung gebunden. Der Leasinggeber unterrichtet den Leasingnehmer von seiner Annahme des Rahmenleasingantrags in Textform (E-Mail). Der Leasingnehmer erkennt die Annahme des Rahmenleasingantrags per E-Mail als rechtswirksam an.

Rechtsverbindliche Unterschrift Leasingnehmer | Firmenstempel

Ort, Datum

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

Einzelleasingvertrag

Anlage 1 | Seite 1 von 1

Hiermit beantragen wir

Arbeitgeber

Firma

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Firmencode

Vertrags-Nr.

Service-Hotline
0 55 71 / 30 26 - 0

verbindlich einen Einzelleasingvertrag auf Grundlage des mit dem Leasinggeber geschlossenen Rahmenleasingvertrags.

Mitarbeiter/in

Vor-/Nachname

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

Bitte überprüfen Sie die E-Mail Adresse des Mitarbeiters auf Richtigkeit!

E-Mail

Bikeleasing-Nutzer-ID

Personalnummer

Kostenstelle

Der Leasinggegenstand wird der obenstehend genannten Person zur Nutzung überlassen. Diese wird mit der Unterzeichnung dieses Einzelleasingvertrags zur Unterzeichnung der Übernahmebestätigung bevollmächtigt.

Für folgenden Leasinggegenstand

Typ ☒ Fahrrad
☒ E-Bike/Pedelec (bis 25 km/h)
☒ S-Pedelec (über 25 km/h, mit Nummernschild)

Zustand ☒ fabrikneu ☒ gebraucht

Marke

Modell

Farbe

Rahmengröße (falls vorhanden)

Rahmennummer (falls vorhanden)

Akku-Nr.

Zubehör

Anhänger

☒ Anhänger wird mitgeleast

Anhänger Marke/Modell

Der Lieferant

Fachhändlercode

Fachhändler

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Schloss Ein Markenschloss muss zwingend mitgeleast werden

Art des Schlosses

Schloss Marke/Modell

Kaufpreis EUR (inkl. USt.)

EUR (zzgl. USt.)

UVP EUR (inkl. USt.)

Laufzeit Monate

Kalkulierter Restwert %

entspricht EUR (inkl. USt.)

Leasingrate EUR/Monat (zzgl. USt.)
(exkl. Arbeitgeber-Ausfallversicherungen)

Bikeleasing-Komfort-Versicherung EUR/Monat

Bikeleasing-Verschleiß-Versicherung EUR/Monat

Bikeleasing-Inspektionspaket EUR/Monat (zzgl. USt.)

Bikeleasing-Arbeitgeber-Ausfallversicherung EUR/Monat

Der Leasingnehmer versichert, für eigene Rechnung im Sinne des Geldwäschegesetzes zu handeln. Er bestätigt, dass er den Leasinggegenstand im Rahmen seines Unternehmens bzw. seiner freiberuflichen Tätigkeit einsetzt.

Ort, Datum

Unterschrift

**Diese Seite ist ein
MUSTER
Bitte nicht ausfüllen!**

ag

Name in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Leasing-Bedingungen für das Bikeleasing (AGB)

Anlage 2 | Seite 1 von 3

Gesamtseitenzahl 6 von 12

§ 1 Vertragsabschluss, Beschaffung des Leasinggegenstands

1. Der Leasingnehmer (nachfolgend „LN“ genannt) ist an seinen Antrag bis zum Ablauf eines Monats ab dem Tag der Unterzeichnung gebunden. Der Leasingvertrag kommt zustande, wenn der Leasinggeber (nachfolgend „LG“ genannt) den Antrag des LN annimmt. Der LN verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des LG. Nimmt der LG den Antrag des LN nicht an, ist er verpflichtet, den LN unverzüglich darüber zu unterrichten.
2. Der LN bestimmt nach dem von ihm vorgesehenen Verwendungszweck den Leasinggegenstand, den Händler und den voraussichtlichen Liefertermin. Ist zwischen dem LN und dem Händler bereits ein Kaufvertrag zustande gekommen, so tritt die Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG (nachfolgend „Lieferant“ genannt) in diesen Vertrag anstelle des LN ein. Ist zwischen dem LN und dem Händler noch kein Kaufvertrag abgeschlossen worden, so bestellt der Lieferant als Käufer den vom LN bestimmten Leasinggegenstand. Der LG kauft den Leasinggegenstand von dem Lieferanten an.
3. Die Übergabe des Leasinggegenstands erfolgt vom Händler an den LN oder dessen Beauftragten. Die Kosten der Auslieferung trägt im Verhältnis zum LG der LN. Der LG steht für die Lieferfähigkeit und -willigkeit des Lieferanten nicht ein. Dies gilt nicht bei Insolvenz des Lieferanten.
4. Die Vertragsparteien können vom Leasingvertrag zurücktreten, wenn der Lieferant aus Gründen, die nicht vom LG oder LN zu vertreten sind, den Leasinggegenstand nicht liefert, nachdem dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt wurde. Der Leasingvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Lieferung des Leasinggegenstands für den Lieferanten oder für jedermann unmöglich ist. Die Vertragsparteien können ebenfalls von dem Leasingvertrag zurücktreten, wenn der LN aufgrund des Lieferverzuges des Lieferanten in rechtswirksamer Weise den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt. Die Vereinbarung zur Abtretung aller Ansprüche gegen den Lieferanten gemäß § 4 Ziff. 1 bleibt von einer Auflösung des Leasingvertrags unberührt. Eine über die Abtretung hinausgehende Inanspruchnahme des LG ist nicht möglich.
5. Der Liefertermin wurde zwischen dem Lieferanten und Händler im Rahmen des Kaufvertrags nach Abstimmung mit dem LN vereinbart. Rechte und Pflichten aus Lieferverzug gegenüber dem Lieferanten werden von dem LG an den LN abgetreten. Der LN nimmt die Abtretung an.

§ 2 Vertragsbeginn, Leasingrate

1. Die Leasinglaufzeit beginnt am nächsten Monatsersten des auf die Übernahme des Leasinggegenstands und der Übermittlung des individuellen Übernahmecodes von dem durch den LN bevollmächtigten Mitarbeiter an den Händler folgenden Kalendermonats..
2. Die monatlichen Leasing-, Versicherungs- & Servicerraten (nachfolgend „Gesamtraten“ genannt) sind ab Beginn der Leasinglaufzeit jeweils am 1. des Kalendermonats im Voraus zu zahlen.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich bei einer Veränderung der Anschaffungskosten nach Abschluss des Leasingvertrags, aber vor Übernahme des Leasinggegenstands, die vereinbarten Zahlungen in gleichem Verhältnis erhöhen oder ermäßigen.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Veränderungen des Kapitalmarktzinses weitergegeben werden können, wenn sich aufgrund einer Änderung des Kapitalmarktzinses die Finanzierungsbedingungen des LG zwischen dem Zeitpunkt der Vertragsannahme des Einzeleasingvertrags durch den LG und der Übernahme des Leasinggegenstands durch den LN erhöhen oder ermäßigen.
5. Im Übrigen berücksichtigen die Gesamtraten die zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Leasingvertrags gültigen Steuern. Bei Änderungen des Steuer- und Abgabenrechts oder der einschlägigen Verwaltungshandhabung (z. B. Erlasse des Bundesfinanzministeriums oder der Oberfinanzdirektionen) nach diesem Zeitpunkt behält sich der LG eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Gesamtraten vor.

§ 3 Übergabe des Leasinggegenstands

1. Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand bei der Übernahme unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich gegenüber dem Lieferanten – bei gleichzeitiger Benachrichtigung des LG – zu rügen. Der LN wird darauf hingewiesen, dass andernfalls die Haftung des Lieferanten wegen Sach- oder Rechtsmängeln verloren gehen und zum Verlust eigener Ansprüche des LN sowie zu Schadenersatzansprüchen des LG gegen ihn führen kann.
2. Der LN ist verpflichtet, dem LG die vertragsgemäße Lieferung des Leasinggegenstands unter Verwendung des individuellen Übernahmecodes unverzüglich zu bestätigen.
3. Der zur Abholung bzw. der bei Versand durch den Händler zur Entgegennahme bevollmächtigte Mitarbeiter handelt bezüglich der vorstehenden Verpflichtungen in Vertretung und als Besitztzeiler für den LN
4. Der LN ist verpflichtet, die Original-Versandverpackung während der Dauer des betreffenden Einzeleasingvertrags aufzubewahren.

§ 4 Haftung für Sach- und Rechtsmängel

1. Abtretung
 - a. Für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Leasinggegenstands sowie für alle Ansprüche und Rechte wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten und für Garantien, die die Lieferung und die Eigenschaften des Leasinggegenstands betreffen, auch wenn diese von Dritten abgegeben wurden, haftet der LG dem LN nur in der Weise, dass alle mit dem Kaufvertrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche und Rechte des LG gegenüber dem Lieferanten an den LN abgetreten werden. Von der Abtretung umfasst sind insbesondere alle Ansprüche und Rechte des LG auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung. Eine eigene Haftung des LG für Sach- oder Rechtsmängel ist ausgeschlossen.
 - b. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche und Rechte des LG auf Übertragung des Eigentums an dem Leasinggegenstand, auch im Rahmen der Nacherfüllung, aus einer Rückabwicklung des Kaufvertrags, aus Minderung und auf Ersatz eines dem

LG entstandenen Schadens, insbesondere aus seinen Zahlungen an den Lieferanten. Von der Abtretung ausgenommen sind schließlich alle Rechte des LG, die Anfechtung des Kaufvertrags zu erklären. Der LN nimmt die Abtretung der Rechte und Ansprüche an. Der LN wird zur Geltendmachung der bei dem LG verbliebenen Ansprüche, mit Ausnahme der Anfechtungsrechte, ermächtigt.

- c. Der LN verpflichtet sich, alle an ihn abgetretenen bzw. zur Ausübung abgetretenen Ansprüche und Rechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten unverzüglich geltend zu machen und gegebenenfalls beizutreiben. Bei ihrer Verfolgung wird der LN auf die Interessen des LG in zumutbarem Umfang Rücksicht nehmen. Der LN hat zu verlangen, dass Zahlungen, zu deren Geltendmachung er ermächtigt ist, an den LG als Berechtigten erfolgen. Über jeden Fall der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche ist der LG unverzüglich zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.
- d. Unter der Maßgabe des vorstehenden Buchst. c) ist der LN berechtigt, die ihm von dem LG abgetretenen Ansprüche und Rechte seinerseits an den jeweiligen Nutzer des Leasinggegenstands abzutreten. Eine Abtretung an sonstige Dritte ist ohne Zustimmung des LG nicht gestattet.

2. Zurückbehaltungsrechte des LN

- a. Der LN wird darauf hingewiesen, dass er die Zahlung der Leasingraten wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzung des Lieferanten erst, im Falle der Minderung anteilig, verweigern kann, wenn der Lieferant einen von dem LN erklärten Rücktritt vom Kaufvertrag oder einem geltend gemachten Schadenersatz statt der ganzen Leistung oder einer Minderung zugestimmt und die sich hieraus ergebenden gesetzlichen Folgen anerkannt hat.
- b. Das gleiche - vorläufige - Recht zur Verweigerung der Zahlung der Leasingraten besteht, wenn der LN Klage gegen den Lieferanten auf Zahlung der sich aus dem Rückabwicklungsverhältnis oder der Geltendmachung von Schadenersatz statt der ganzen Leistung ergebenden Ansprüche erhoben hat. Bis zu einer endgültigen Klärung der geltend gemachten Ansprüche bleibt der LN verpflichtet, den Leasinggegenstand pfleglich zu behandeln, zu versichern und erforderlichenfalls zu verwahren. Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des LN erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen Leasingraten sind unverzüglich in einem Betrag nachzuzahlen. Der LN hat dem LG den durch die Zurückbehaltung der Leasingraten entstandenen Verzugschaden zu ersetzen.

- c. Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den LN hingegen nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Gesamtraten.

3. Nachlieferung

Setzt der LN gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Gegenstands durch, so ist der LG damit einverstanden, dass der bisherige Leasinggegenstand gegen den ersatzweise vom Lieferanten zu liefernden Gegenstand ausgetauscht wird, sofern der Ersatzgegenstand gegenüber dem bisherigen Leasinggegenstand gleichwertig ist. Der LN wird dabei mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum am Ersatzgegenstand unmittelbar auf den LG überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Übergabe an den LN, der den unmittelbaren Besitz erlangt. Der LN ist erneut verpflichtet, dem LG die vertragsgemäße Lieferung des Leasinggegenstands unter Verwendung des individuellen Übernahmecodes unverzüglich zu bestätigen. Der LN ist erneut verpflichtet, den Leasinggegenstand bei der Übernahme unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich gegenüber dem Lieferanten – bei gleichzeitiger Benachrichtigung des LG – zu rügen. Der LN wird den LG vor Austausch des Leasinggegenstands über die geplante Lieferung des Ersatzgegenstands unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben und nach erfolgtem Austausch dem LG die Seriennummer sowie ggf. weitere Unterscheidungskennzeichen des Ersatzgegenstands mitteilen. Der Leasingvertrag wird mit dem Ersatzgegenstand unverändert fortgesetzt, wenn dem Lieferanten ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung für eine Nutzung des zurückzugebenden Leasinggegenstands nicht zusteht oder Nutzungsentschädigung nicht verlangt wird. Setzt der Lieferant einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung durch, hat der LN dem LG eine von diesem gegenüber dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Die Zahlungsverpflichtung des LN ist nach entsprechender Rechnungsstellung des LG fällig. Nach der Zahlung des Erstattungsbetrags kann der LN verlangen, dass eine fest vereinbarte oder kalkulatorische Laufzeit des Leasingvertrags um einen Zeitraum verlängert wird, der demjenigen entspricht, für den der LN bis zum Austausch des Leasinggegenstands tatsächlich Leasingraten gezahlt hat. Für den Verlängerungszeitraum sind Leasingraten nicht zu zahlen. Dies gilt nicht für zu zahlende Versicherungs- & Servicerraten. Diese müssen für den Verlängerungszeitraum fortgezahlt werden. Die übrigen Bestimmungen des Leasingvertrags gelten im Verlängerungszeitraum unverändert fort.

4. Hat der LN eine Minderung durchgesetzt, tritt auf Verlangen des LN eine Anpassung des Leasingvertrags dahingehend ein, dass sich die vereinbarten Leasingraten entsprechend der Minderung der Anschaffungskosten ermäßigen. Der LG wird bei der Berechnung der Ermäßigungsbeträge ihm durch die Minderung erwachsende Zinsvorteile anrechnen.

5. Hat der LN einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Kaufvertrags mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz statt der ganzen Leistung durchgesetzt, endet mit der Rückabwicklung des Kaufvertrags zwischen dem Lieferanten und dem LG auch der Leasingvertrag.

6. Der LN ist verpflichtet, im Falle der Geltendmachung eines Anspruchs auf Nacherfüllung oder Rücktritt für die Rücksendung die Original-Versandverpackung zu verwenden.

§ 5 Gebrauch und Instandhaltung des Leasinggegenstands

1. Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand bis zur Rückgabe in einem vertragsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten und die Unfallverhütungsvorschrift gem. der DGUV 70/71 für betriebliche Fahrzeuge einzuhalten.
2. Der LN hat den Leasinggegenstand während der gesamten Vertragslaufzeit auf seine Kosten in vertragsgemäßen und funktionsfähigem Zustand zu erhalten. LG und LN sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an Ersatzteilen mit dem Zeitpunkt des

Allgemeine Leasing-Bedingungen für das Bikeleasing (AGB)

Anlage 2 | Seite 2 von 3

Gesamtseitenzahl 7 von 12

Einbaus in den Leasinggegenstand auf den LG übergeht. Mit Ausnahme technisch notwendiger Arbeiten sind Änderungen am Leasinggegenstand nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG zulässig. Teile, die ohne Zustimmung des LG eingebaut oder angebracht werden, gehen mit dem Zeitpunkt des Einbaus entschädigungslos in das Eigentum des LG über, auch wenn sich hierdurch Werterhöhungen ergeben haben.

3. Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Gerät der LN mit seiner Instandhaltungs- oder Instandsetzungspflicht in Verzug, so kann der LG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des LN selbst durchführen lassen.

4. Einschränkungen und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit – auch auf Grund von Rechtsvorschriften – berühren die Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen grundsätzlich nicht. Sind Instandhaltung, Instandsetzung oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so kann der LN stattdessen die Aufhebung des Leasingvertrags verlangen, wenn er die Zahlung folgenden Betrags anbietet: Zeitwert des Leasinggegenstands in unbeschädigtem Zustand, mindestens aber einen Betrag in Höhe der Summe der vereinbarten Gesamtraten für die restliche feste oder kalkulatorische Vertragslaufzeit zzgl. des Teils der Anschaffungskosten des LG, der bei normalem Vertragsablauf am Ende der Vertragslaufzeit noch nicht amortisiert gewesen wäre (kalkulierter Restwert). Bei der Ermittlung des jeweiligen Mindestbetrags wird der LG ersparte Aufwendungen oder andere, ihm durch die vorzeitige Vertragsaufhebung erwachsende Vorteile, insbesondere Zinsvorteile, anrechnen. Das gleiche Recht zur Aufhebung des Leasingvertrags mit entsprechender Ausgleichszahlung steht dem LN zu, wenn der Leasinggegenstand mit Sach- oder Rechtsmängeln behaftet ist, die von dem LG verschuldet worden sind.

§ 6 Beeinträchtigung des Eigentums

1. Hat der LN Einbauten an dem Leasinggegenstand vorgenommen, ist er berechtigt, diese zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Sämtliche Einbauten, die sich zum Zeitpunkt der Rückgabe des Leasinggegenstands am Vertragsende noch an diesem befinden, gehen in das Eigentum des LG über. Ein Entschädigungsanspruch des LN ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für notwendige Verwendungen.

2. Der LG und seine Beauftragten sind berechtigt, den Leasinggegenstand jederzeit während den gewöhnlichen Geschäftszeiten des LN zu besichtigen oder zu überprüfen. Auf Verlangen ist der Leasinggegenstand als Eigentum des LG zu kennzeichnen.

3. Der LN hat dem LG unverzüglich eine drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckung in den Leasinggegenstand anzuzeigen und das Pfändungsprotokoll sowie Name und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers bekannt zu geben. Gleichfalls hat der LN dem LG von einer drohenden Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstückes, auf dem sich der Leasinggegenstand befindet, unverzüglich Kenntnis zu geben. Alle Interventionskosten sind vom LN zu tragen.

4. Der LN verpflichtet sich, alle irgendwie gearteten nachteiligen Einwirkungen auf den Leasinggegenstand unverzüglich dem LG mitzuteilen.

5. Sämtliche Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstige Lasten und Ansprüche, die durch Besitz und Gebrauch des Leasinggegenstands entstanden sind oder entstehen werden, trägt der LN. Bei Nichtzahlung ist der LG berechtigt, seinerseits Zahlung zu leisten und vom LN unverzüglich Erstattung zu verlangen.

§ 7 Gefährtragung (Sach- und Preisgefahr)

1. Mit Übernahme des Leasinggegenstands geht die Sach- und Preisgefahr, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, des Verlustes, der zufälligen Verschlechterung, der Beschädigung, der Zerstörung und des vorzeitigen Verschleißes des LO, auf den LN über. Tritt eines der vorgenannten Ereignisse ein, so hat der LN den LG hiervon unverzüglich in Textform über Mitteilung an Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG zu informieren.

2. Im Falle des Verlustes, des Abhandenkommens, des Totalschadens und bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Leasinggegenstands kann jede Vertragspartei den Leasingvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Im Fall der Kündigung hat der LN den LG so zu stellen, wie dieser bei ungestörtem Ablauf des Leasingvertrags zum Ende der vereinbarten Laufzeit gestanden hätte. Entschädigungsleistungen Dritter (z. B. Versicherungsentschädigung gem. § 8) werden auf die Zahlungsverpflichtung des LN bis zur Höhe des geschuldeten Betrags angerechnet. Für die Abrechnung des Leasingvertrags im Fall des Verlustes, des Abhandenkommens und des Totalschadens gilt § 5 Ziff. 4 Abs. 3-4. Wird vom Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist der LN verpflichtet, den Leasinggegenstand auf seine Kosten fachgerecht instand zu setzen und dies dem LG unverzüglich nachzuweisen.

§ 8 Versicherungen und Entschädigungsleistungen

1. Der Leasinggegenstand ist während der Leasingvertragszeit über den LG bei der ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf (nachfolgend „ERGO“ genannt) versichert.

2. Für S-Pedelecs hat der LN zusätzlich zu dem Kaskoversicherungsschutz bei der ERGO eine Kfz-Haftpflichtversicherung auf eigene Kosten bei einer Versicherungsgesellschaft seiner Wahl mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland abzuschließen.

3. Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten an den LG werden dem LN nach seiner Reparaturleistung (§ 5 Ziff. 2) oder Aufhebungszahlung gem. § 5 Ziff. 4 und § 7 Ziff. 2 vergütet bzw. angerechnet. Ist der Leasingvertrag im Zusammenhang mit dem Eintritt des versicherten Risikos beendet worden, so kann der LN die Abtretung nur Zug um Zug gegen Zahlung der aus dem beendeten Leasingvertrag noch geschuldeten Beträge verlangen. In gleicher Weise ist auch der LG zur Abtretung berechtigt.

§ 9 Außerordentliche Kündigung des Leasingvertrags

1. Der Leasingvertrag ist für die angegebene Leasinglaufzeit fest abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist während dieser Zeit ausgeschlossen. Dem Erben des LN steht ein Recht zur vorzeitigen Kündigung des Leasingvertrags wegen Todes des LN nicht zu, er kann jedoch die Aufhebung des Leasingvertrags verlangen, wenn er die Zahlung eines Betrags wie in § 5 Ziff. 4 geregelt anbietet.

2. Der Leasingvertrag kann aus wichtigem, in der Sphäre der anderen Vertragspartei liegendem Grund gekündigt werden. Der LG ist zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrags insbesondere berechtigt, wenn der LN

- für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen Gesamtrate oder eines nicht unerheblichen Teils der jeweiligen Gesamtrate in Verzug ist oder
- mit Zahlungen, deren Höhe mindestens zwei Gesamtraten entsprechen, in Verzug ist, wobei für die Ermittlung des Betrags von zwei rückständigen Gesamtraten, wenn die Höhe der laufenden Gesamtraten erheblich abweicht, die durchschnittliche Gesamtrate heranzuziehen ist, oder
- unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des LG in erheblichem Umfang zu gefährden, oder
- nachhaltig gegen seine Vertragspflichten verstößt, z. B. gegen seine Verpflichtungen aus § 5 (Gebrauch und Instandhaltung des Leasinggegenstands) oder § 11 Ziff. 5 (Gebrauchsüberlassung an Dritte) verstößt, oder
- in den Vermögensverhältnissen des LN eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Leasingvertrag gefährdet wird oder
- seiner Verpflichtung zur Auskunftserteilung bzw. zur Vorlage der angeforderten Unterlagen gem. § 16 Nr. 3 nicht nach Setzung einer angemessenen Frist nachkommt.

§ 10 Verzug, Kosten, Zahlung

Der LG ist im Verzugsfalle berechtigt, dem LN eventuelle Lastschriftbeleg-Rückgabekosten in Höhe der konkret angefallenen Kosten zu berechnen; ferner für Mahnungen je EUR 2,50 und für Kündigungen je EUR 10,00. Der LN hat das Recht, den Nachweis zu führen, dass infolge des Verzugs dem LG kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 11 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung und Untervermietung

1. Der LN kann gegen Forderungen des LG aus diesem Leasingvertrag nur aufrechnen, soweit seine eigenen Forderungen ebenfalls aus diesem Vertrag herrühren oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der LN nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3. Mit Ausnahme der Regelung in § 4 Nr. 1 d) ist der LN ohne vorherige schriftliche Zustimmung des LG nicht berechtigt, die ihm aus diesem Leasingvertrag zustehenden Rechte und Ansprüche abzutreten, noch sonst wie zu übertragen oder zu verpfänden.

4. Der LG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Leasingvertrag auf das diesen Leasingvertrag refinanzierende Kreditinstitut oder einen von diesem benannten Dritten zu übertragen. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des LG auf einen Dritten ist nur möglich, sofern das refinanzierende Kreditinstitut die Mithaftung für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Dritten übernimmt. Anstelle der Vertragsübernahme wird hiermit dem refinanzierenden Kreditinstitut das Recht eingeräumt, vom LN bei gleichzeitiger Beendigung des bisherigen Leasingvertrags den Abschluss eines neuen Leasingvertrags zu den bisherigen Konditionen für die restliche Laufzeit mit dem refinanzierenden Kreditinstitut zu verlangen.

5. Eine Gebrauchsüberlassung des Leasinggegenstands an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des LN und an im Haushalt des jeweiligen Mitarbeiters/der jeweiligen Mitarbeiterin lebende Personen ist ausdrücklich gestattet. Eine Gebrauchsüberlassung des Leasinggegenstands an sonstige Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG. Verweigert der LG diese, so steht dem LN ein Kündigungsrecht nicht zu. Bei einer vom LG dem LN gestatteten Untervermietung des Leasinggegenstands verpflichtet sich der LN, dem LG unverzüglich den Namen, bzw. die Firma des Untermieters sowie die genaue Anschrift mitzuteilen. Der LN tritt hiermit alle Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis (Untermietverhältnis) gegenüber dem Dritten an den LG zur Sicherheit ab, ebenso gesetzliche Ansprüche. Diese Abtretung gilt auch für den Fall, dass der LN ohne Einwilligung des LG den Leasinggegenstand an sonstige Dritten zum Gebrauch überlassen, bzw. weitervermietet hat. Der LG nimmt die Abtretung hiermit an.

§ 12 Haftung

1. Hat der LG für einen Schaden des LN aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung des LG auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. In Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet. Für Sach- und Vermögensschäden, die auf einer leichtfertigen fahrlässigen Pflichtverletzung des LG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LG beruhen, haftet der LG nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur insoweit, als der Eintritt des Schadens vorhersehbar und vertragstypisch war. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der LN regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die der LG dem LN nach dem Inhalt des Vertrags gerade zu erfüllen hat. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

2. Hat der LG für ein Verhalten Dritter einzustehen, so kann er vom LN die Abtretung der Ansprüche gegen den Dritten verlangen, die dem LG einen Regress gegen den Dritten ermöglichen.

3. Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Leasinggegenstands und seiner Ausstattung haftet der LN dem LG ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden des LG.

Allgemeine Leasing-Bedingungen für das Bikeleasing (AGB)

Anlage 2 | Seite 3 von 3

Gesamtseitenzahl 8 von 12

§ 13 Vertragsbeendigung, Rückgabe des Leasinggegenstands und Mängelbe-seitigung

1. Bei Beendigung des Leasingvertrags, gleich aus welchem Grunde, ist der LN ohne Auf-forderung verpflichtet, den Leasinggegenstand auf seine Kosten und Gefahr sowie trans-portversichert in einem vertragsgemäßen Zustand frei von Mängeln und frei von diesem Zustand nicht entsprechenden Schäden unverzüglich bei dem ausliefernden Händler zurückzugeben. Besteht der Händler nicht mehr, wird nach individueller Absprache ein anderer Rückgabeort vereinbart.
2. Soweit an dem Leasinggegenstand eine übermäßige Abnutzung zu verzeichnen ist, hat der LN eine Ausgleichszahlung in Höhe der Wertdifferenz des Leasinggegenstands in vertragsmäßigem Zustand und dem durch die übermäßige Abnutzung tatsächlichen Zustand zu leisten.
3. Für jeden Fall der Beendigung des Leasingvertrags tritt der LN alle ihm gemäß § 4 Ziff. 1 abgetretenen, zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Ansprüche und Rechte an den LG ab, der diese Abtretung annimmt. Dies gilt nicht für Ansprüche, die vom LN im Zeitpunkt der Beendigung durchgesetzt wurden oder gerichtlich verfolgt werden. Die Rücküber-tragung ist auch ausgeschlossen, wenn der LN den Leasinggegenstand im Zusammen-hang mit der Beendigung des Leasingvertrags erwirbt.
4. Gibt der LN den Leasinggegenstand nach Beendigung des Leasingvertrags nicht zurück, hat der LN für die Dauer der Vorenthaltung Nutzungsentschädigung in Höhe von 1/30 der vereinbarten monatlichen Gesamtleasingrate zu bezahlen. Die Geltend-machung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 14 Verlängerung, Andienung, Verwertung Andienungsrecht

Der LN hat durch die Leasingraten während der Vertragslaufzeit nur einen Teil der Anschaffungskosten bezahlt. Der LG kann daher den Kauf des Leasingobjekts bei Ende der Vertragslaufzeit (Grundleasingzeit) zum im Leasingvertrag ausgewiesenen, kalkulierten Restwert zzgl. Umsatzsteuer verlangen. Der LN ist dann verpflichtet, das Leasingobjekt zu kaufen.

1. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die vom LN während der Vertragslaufzeit (Grundleasingzeit) zu zahlenden Leasingraten lediglich eine Teilamortisation der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des LG sowie aller Nebenkosten, einschließlich der Finanzierungskosten und des Gewinnes des LG, ergeben. Da der LG jedoch Anspruch auf Vollamortisation dieser Kosten einschließlich seines Gewinnes hat, ist ein „Restwert“ für den Wert des Leasinggegenstands nach Ablauf der fest vereinbarten Vertragslaufzeit im Leasingvertrag bestimmt. Im Hinblick darauf vereinbaren die Parteien folgendes:
2. Der LG ist bereit, mit dem LN vor Ablauf des Leasingvertrags über einen Ver-längerungsvertrag zu verhandeln. Ein schriftlicher Verlängerungsantrag muss dem LG spätestens 2 Monate vor Beendigung des Leasingvertrags zugehen. Bei positiver Ent-scheidung des LG wird ein Verlängerungsvertrag geschlossen.
3. Der LN übernimmt im Hinblick auf den vereinbarten „Restwert“ die garantiemäßige Verpflichtung, diesen „Restwert“ für den Leasinggegenstand zu zahlen, sofern der LG von seinem Andienungsrecht nach Ablauf der Vertragslaufzeit Gebrauch macht. Dieses Andienungsrecht wird der LG erfahrungsgemäß dann ausüben, wenn der Leasinggegen-stand nach Ablauf der Vertragslaufzeit einen niedrigeren Verkehrswert als den hier ver-einbarten „Restwert“ aufweist, denn nach den durch die Finanzbehörden ergangenen Leasingerlassen trägt der LN das Risiko der Wertminderung, während die Chance der Wertsteigerung ausschließlich dem LG zukommt. Kommt ein Verlängerungsvertrag nicht zustande, ist der LN daher auf Verlangen des LG verpflichtet, den Leasinggegenstand zum vereinbarten Restwert zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu kaufen. Dem LN ist hier-bei bekannt, dass es sich dann um einen gebrauchten Gegenstand handelt, bei dem auf-grund des Alters und seiner bisherigen Nutzung ein Verschleiß eingetreten ist. Der ver-tragsgemäße Zustand des Leasinggegenstands zum Verkaufszeitpunkt ergibt sich daher unter Berücksichtigung des Alters und der Nutzung. Ist der LN ein Unternehmer, bietet er den Kauf des Gegenstands unter Ausschluss jeder Haftung des LG für Mängel an. Ist der LN ein Verbraucher, haftet der LG für Mängel ein Jahr ab Übergabe des Gegenstands, bzw. wenn eine Übergabe nicht erfolgt, ab Vertragsschluss. Zur Wahrung seiner Rechte hat der Verbraucher offensichtliche Mängel schriftlich innerhalb von längstens zwei Wochen nach Übernahme des Gegenstands bzw. Vertragsschlusses durch Absendung einer Mängelanzeige zu rügen. Auf Schadenersatz kann der LG in jedem Fall nur in Anspruch genommen werden,
 - wenn er mindestens fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat,
 - wenn er mindestens fahrlässig gegen Vertragspflichten verstoßen hat und hierdurch ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist,
 - wenn er gegen seine sonstigen vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat,
 - soweit zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird. Das Eigentum an dem Leasinggegenstand verbleibt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher aus diesem Leasingvertrag bestehenden Forderungen beim LG.
4. Kommt nach Beendigung dieses Leasingvertrags ein Verlängerungsvertrag nicht zustande bzw. macht der LG von seinem Andienungsrecht keinen Gebrauch, so ist er berechtigt und wird sich darum bemühen, den Leasinggegenstand zu verwerten. Ergibt sich dabei, dass der von dem LG erzielte Netto-Verwertungserlös unter Hinzurechnung der vom LN bereits gezahlten Leasingraten nicht ausreicht, die vorerwähnten Gesamtkosten des LG einschließlich des kalkulierten Gewinns abzusichern, ist der LN verpflichtet, in Höhe der Differenz eine Abschlusszahlung zu entrichten. Soweit der Netto-Veräußerungserlös – unter Hinzurechnung der vom LN entrichteten Leasingraten – den Anspruch des LG auf volle Amortisation seiner Gesamtkosten einschließlich des kalkulierten Gewinns übersteigt, ist der LG verpflichtet, diesen Netto-Mehrerlös in Höhe von 75 % an den LN auszukehren.

§ 15 Datenschutz

Mit Aufnahme der Geschäftsbeziehungen werden die Daten des LN, die auch personen-bezogen sein können, nach Art. 6 Abs. 1b DSGVO intern gespeichert und für die Bearbeitung des Antrags/ Vertrags nach Bedarf manuell oder im automatisierten Verfahren genutzt. Zu diesem Zweck und in diesem Rahmen werden die erforderlichen personenbezogenen Daten im erforderlichen Umfang auch an externe Dienstleister zur Vertragsabwicklung im Sinne des Art. 6 Abs. 1b DSGVO übermittelt und von diesen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Es gelten die Hinweise in den Informationspflichten des LG.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Alle Zahlungen sind zuzüglich der bei Fälligkeit jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten.
2. Der Leasingvertrag beinhaltet abschließend alle zwischen den Parteien getroffenen Absprachen. Der Leasingvertrag ersetzt insbesondere alle vorausgegangenen schrift-lichen und mündlichen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Leasing-vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die Aufhebung dieser Textform-klause bedarf ebenfalls der Textform.
3. Der LN verpflichtet sich, dem LG auf Aufforderung den jeweils aktuellen Jahres-abschluss vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der LN seiner Verpflichtung zur Veröffent-lichung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger stets ordnungsgemäß und frist-gerecht nachkommt und im Bundesanzeiger mindestens der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einsehbar ist, sodass der LG auf diese Weise Einblick in die Vermögensverhältnisse des LN erlangen kann. Der LN ist damit einverstanden, dass der LG Unterlagen und Informationen an ein refinanzierendes Kreditinstitut weiter-leitet.
4. Der LN hat dem LG die zur Erfüllung der Identifizierungspflicht gemäß § 11 Geld-wäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z. B. Änderung der Rechts-form oder bei einem Vertretungsorgan Verlegung des Wohn- bzw. Gesellschaftssitzes) unverzüglich mitzuteilen.
5. Änderungen und Ergänzungen dieses Leasingvertrags können nur unmittel-bar zwischen LG und LN vereinbart werden. Absprachen, die der LN mit BLS oder dem Händler trifft, begründen keine Rechte und Pflichten für den LG.
6. Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Sitz des LG, sofern die Vertrags-parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlichrechtlichen Sondervermögens sind oder der LN nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
7. Es gilt ausschließlich deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Inter-nationalen Privatrechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
8. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstgerichtliche Recht-sprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Ver-tragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke ent-halten sollte.



Zahlungsart

Anlage 3 | Seite 1 von 1

Gesamtseitenzahl 9 von 12

Sepa-Basis-Lastschriftmandat

Wir ermächtigen den Leasinggeber, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von dem Leasinggeber auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Firma, Anschrift

Name Kreditinstitut

BIC

D	E																		
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

IBAN

Wir erklären uns damit einverstanden, dass die Vorabankündigungsfrist für den Einzug der SEPA-Lastschriften aus Verfahrnsgründen bei der Erst- und ggf. Änderungsabrechnung auf 3 Werktage reduziert wird.

Rechtsverbindliche Unterschrift Leasingnehmer | Firmenstempel

Ort, Datum

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

Leasinggeber:

Lesora GmbH
Bötzing Str. 48
D-79111 Freiburg HRB 5926

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE0ZZZ00000233800

Mandatsreferenz:

Wird Ihnen im Abrechnungsschreiben mitgeteilt



Datenblatt Leasingnehmer

Anlage 4 | Seite 1 von 1

Gesamtseitenzahl 10 von 12

Bonitätsprüfung

Um im Rahmen dieser Vereinbarung einen reibungslosen Ablauf garantieren zu können, prüft der Leasinggeber die Bonität des Leasingnehmers.

Anzahl der Mitarbeiter im Unternehmen

Voraussichtliche Anzahl an Diensträdern

Korrespondenz

Hauptansprechpartner - Der Leasingnehmer legt folgenden Mitarbeiter als Hauptansprechpartner fest:

Anrede/Titel

Name/Vorname

ACHTUNG: Der Hauptansprechpartner ist nicht automatisch bevollmächtigt!

Abteilung & Funktion im Unternehmen

Telefon dienstlich

E-Mail dienstlich

Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass grundsätzlich der Hauptansprechpartner über zukünftige Änderungen der Allgemeinen Leasingbedingungen, der Versicherungs- & Servicebedingungen und/oder der Anlagen zum Rahmenleasingvertrag von dem Leasinggeber informiert wird.

Der Leasingnehmer verpflichtet sich, Änderungen in der Person des Hauptansprechpartners und/oder dessen Kontaktdaten dem Leasinggeber unverzüglich mitzuteilen. Nachteile wegen einer unterlassenen oder verspäteten Mitteilung gehen zulasten des Leasingnehmers.

Abrechnungen

Die Abrechnungen sollen per E-Mail an folgende Adresse versandt werden:

E-Mail eintragen

Vollmacht

ACHTUNG: Es muss mindestens eine Vollmacht vergeben werden!

Der Leasingnehmer bevollmächtigt unten aufgeführte Personen im Rahmen dieser Vereinbarung zum Vertragsabschluss von Einzeleasingverträgen und zur Vollmachtserteilung für die Abholung des Leasinggegenstands und Übergabe des Übernahmecodes durch Dritte (Mitarbeiter/in):

Name, Vorname	Funktion im Unternehmen	E-Mail

Vollmacht-Administration

Der Leasingnehmer bevollmächtigt unten aufgeführte Personen im Rahmen dieser Vereinbarung zum Vertragsabschluss von Einzeleasingverträgen und zur Vollmachtserteilung für die Abholung des Leasinggegenstands und Übergabe des Übernahmecodes durch Dritte (Mitarbeiter/in) sowie zur Administration der oben genannten Vollmachten, insbesondere zur Änderung der oben genannten Daten der Bevollmächtigten. Der Leasingnehmer bevollmächtigt die unten aufgeführte Person außerdem zur Vergabe von weiteren Vollmachten im Rahmen des oben genannten Umfangs, also zum Vertragsabschluss von Einzeleasingverträgen und zur Vergabe von Vollmachten für die Abholung der Leasinggegenstände und Abgabe des individuellen Übernahmecodes durch Dritte (Mitarbeiter/in), sowie zum Widerruf aller erteilten Vollmachten.

Name, Vorname

Funktion im Unternehmen

E-Mail

Bitte verwenden Sie ausschließlich personalisierte E-Mailadressen, die eine Identifikation des freigebenden Mitarbeiters ermöglichen und nicht allgemeine Emailadressen, wie info@.

Der Leasingnehmer ist berechtigt, die nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen erteilten Vollmachten zu widerrufen. Der Widerruf ist schriftlich gegenüber dem Leasinggeber zu erklären.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Leasingnehmer | Firmenstempel

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

Konditionsübersicht

Leasing

Die Laufzeit der Einzeleasingverträge beträgt 36 Monate.

36 Monate Laufzeit	Kalkulierter Restwert 10 %
--------------------	----------------------------

Der Leasingfaktor ist abhängig vom aktuellen Referenzzinssatz und wird quartalsweise überprüft.
Dem Leasingfaktor liegt der Referenzzinssatz (Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen), veröffentlicht unter www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaetze-und-renditen/umlaufrenditen/umlaufrenditen-772416 (nachfolgend „Referenzzinssatz“ genannt) zugrunde. Ändert sich dieser Referenzzinssatz, soll nach dem gemeinsamen Willen der Parteien auch eine Anpassung des Leasingfaktors gemäß den nachstehenden Regelungen erfolgen:

Leasingfaktor 3,8	= Referenzzinssatz im Bereich 9,5% bis 10,49%	Leasingfaktor 3,5	= Referenzzinssatz im Bereich 3,5% bis 4,49%
Leasingfaktor 3,75	= Referenzzinssatz im Bereich 8,5% bis 9,49%	Leasingfaktor 3,45	= Referenzzinssatz im Bereich 2,5% bis 3,49%
Leasingfaktor 3,7	= Referenzzinssatz im Bereich 7,5% bis 8,49%	Leasingfaktor 3,4	= Referenzzinssatz im Bereich 1,5% bis 2,49%
Leasingfaktor 3,65	= Referenzzinssatz im Bereich 6,5% bis 7,49%	Leasingfaktor 3,35	= Referenzzinssatz im Bereich 0,5% bis 1,49%
Leasingfaktor 3,6	= Referenzzinssatz im Bereich 5,5% bis 6,49%	Leasingfaktor 3,3	= Referenzzinssatz bis einschließlich 0,49%
Leasingfaktor 3,55	= Referenzzinssatz im Bereich 4,5% bis 5,49%		

Stand 06/2023

Beträgt der Referenzzinssatz mehr als 10,49%, ist die dargestellte Staffellung mit gleicher Systematik entsprechend fortzuschreiben.
Beispiel: Bei Annahme eines Referenzzinssatzes von 2% ergibt sich ein Leasingfaktor von 3,4.

Der Leasingfaktor wird jeweils für ein Kalenderquartal ermittelt.

Stichtag für die Beurteilung des Referenzzinssatzes und damit die Festlegung des Leasingfaktors ist insoweit jeweils der 15 Kalendertag des letzten Monats des jeweiligen Kalenderquartals. Der sich insoweit ergebende Leasingfaktor gilt jeweils mit Wirkung ab Beginn des darauffolgenden Kalenderquartals für alle während des jeweiligen Kalenderquartals angefragten Einzeleasingverträge.

1. Bikeleasing-Komfort-Versicherung und Bikeleasing-Verschleiß-Versicherung

Die Konditionen für die Bikeasing-Komfort-Versicherung und die Bikeleasing-Verschleiß-Versicherung gelten ab Annahme des Rahmenleasingantrages für 24 Monate. Danach kann es zu Veränderungen für alle Neuabschlüsse kommen. Bestehende Einzeleasingverträge sind von den Änderungen nicht betroffen.

Bikeleasing-Komfort-Versicherung Prämie mtl./pro Fahrrad	Kaufpreis brutto bis	Bikeleasing-Verschleiß-Versicherung Prämie mtl. pro Fahrrad*
5,90 €	1.500,- €	5,90 €
7,90 €	3.000,- €	7,90 €
9,90 €	4.000,- €	9,90 €
11,90 €	5.000,- €	11,90 €
13,90 €	6.000,- €	13,90 €
15,90 €	7.000,- €	15,90 €
16,90 €	8.000,- €	16,90 €
17,90 €	9.000,- €	17,90 €
18,90 €	10.000,- €	18,90 €
19,90 €	11.000,- €	19,90 €
20,90 €	12.000,- €	20,90 €
21,90 €	13.000,- €	21,90 €
22,90 €	14.000,- €	22,90 €
23,90 €	15.000,- €	23,90 €

Grundsätzlich müssen die Anschaffungskosten der Leasinggegenstände einen Mindestbetrag von 649,- € betragen und dürfen einen Höchstwert von 15.000,- € brutto nicht überschreiten.

*zzgl. zur Bikeleasing-Komfort-Versicherung

2. Serviceleistung Bikeleasing-Inspektionspaket

Diese Prämie für ein Fahrrad/Pedelec (E-Bike) beträgt monatlich 4,-€ netto (zzgl. gesetzliche USt.) unabhängig des Kaufpreises/Modells.



Geldwäschegesetz

Anlage 6 | Seite 1 von 1

Gesamtseitenzahl 12 von 12

1 Angaben nach dem Geldwäschegesetz

Der Leasinggeber ist gesetzlich verpflichtet, die nachfolgenden aufgeführten Angaben zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Der Leasingnehmer ist gesetzlich zur Mitwirkung und Aktualisierung der Angaben verpflichtet (§ 11 Abs. 5, Abs. 6 GwG).

2 Angaben zu dem/den wirtschaftlich Berechtigten

Zu den wirtschaftlich Berechtigten zählt jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25% der Kapitalanteile hält
- mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert
- oder auf vergleichbare Weise eine Kontrolle über die Gesellschaft ausübt.

Existiert kein wirtschaftlich Berechtigter, ist der „fiktive“ wirtschaftlich Berechtigte zu melden. Dies sind in der Regel die Organvertreter.

Der Leasingnehmer

Firma, Anschrift

Bei dem Leasingnehmer handelt es sich um eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, welche laut dem neuen Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz Eintragungen zu Ihren wirtschaftlich Berechtigten vornehmen müssen.

Der Vertragspartner hat folgende wirtschaftliche Berechtigte:

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Wohnort
1.				
2.				
3.				
4.				

Hiermit bestätigt der genannte Leasingnehmer, dass die erhobenen Daten zum wirtschaftlich Berechtigten richtig sind.

Rechtsverbindliche Unterschrift Leasingnehmer | Firmenstempel

Ort, Datum

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG
Ernst-Reuter-Straße 2
37170 Uslar

Service-Hotline

0 55 71 / 30 26 - 0

Kundennummer

Wird nachträglich vom Bikeleasing-Service ausgefüllt.

Antrag auf Abschluss eines Dienstleistungsvertrags (Dienstleistungsantrag)

Zwischen

und

Firma, Anschrift

Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG
Ernst-Reuter-Straße 2
37170 Uslar

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

- nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt -

Bitte die Unterlagen komplett ausgefüllt und unterschrieben an den Bikeleasing-Service zurückschicken.

Inhalt

Anlage 1 - Dienstradbedingungen

Anlage 2 - Zahlungsart Bikeleasing-Haftpflicht- & Rechtsschutz-Versicherung

Das Sepa-Basis-Lastschriftmandat ist nur auszufüllen, sobald das Paket Bikeleasing-Haftpflicht- & Rechtsschutz-Versicherung (in den Dienstradbedingungen Anlage 1) gewünscht ist.

Dienstleistungsantrag

Seite 2 von 3

Gesamtseitenzahl 2 von 5

Präambel

Der Auftraggeber hat mit dem Leasinggeber einen sogenannten Rahmenleasingvertrag geschlossen. Den Parteien ist der Inhalt des vorgenannten Rahmenleasingvertrags en détail bekannt. Die Parteien vereinbaren, bezüglich des vom Auftraggeber mit dem Leasinggeber geschlossenen Rahmenleasingvertrags zum Dienstrad, nachfolgendes:

§ 1 Rahmenleasingvertrag mit dem Leasinggeber

- 1.1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, den zwischen dem Leasinggeber und dem Auftraggeber abgeschlossenen Rahmenleasingvertrag entsprechend der nachfolgenden Regelungen abzuwickeln.
- 1.2. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet alle eingehenden Leasinganfragen von Mitarbeitern/innen auf Plausibilität, entsprechend der festgelegten Dienstradbedingungen (Anlage 1) des Auftraggebers, zu überprüfen. Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber umgehend unterrichten, sofern die Leasinganfrage nicht den geltenden Dienstradbedingungen entspricht. Ist die Anfrage bedingungsgemäß, erfolgt keine Mitteilung an den Auftraggeber.
- 1.3. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, dem Auftraggeber die jeweiligen Einzelleasingverträge nebst dem Deckblatt des zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftraggeber aufgrund des Rahmenleasingvertrags abzuschließenden Überlassungsvertrags, für jeden Einzelleasingvertrag, zu übermitteln.

§ 2 Vertragsdauer

Dieser Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann auftraggeberseitig ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Eine isolierte Beendigung des Dienstleistungsvertrags hat keine Auswirkungen auf den Fortbestand des Rahmenleasingvertrags sowie der geschlossenen Einzelleasingverträge. Für diese gelten ausschließlich die jeweiligen Vertragsbedingungen zur Kündigung gemäß des Rahmenleasingvertrags bis zum Ende der jeweiligen Leasingdauer fort.

§ 3 Leasingende

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Abwicklung jedes Einzelleasingvertrags, der aufgrund des Rahmenleasingvertrags geschlossen wurde mit dem jeweiligen Mitarbeiter/in, dem/der das Dienstrad überlassen wurde, bei Ablauf des Leasingzeitraumes vorzunehmen. Die Auftragnehmerin wird den/die Mitarbeiter/in des Auftraggebers hierzu und hinsichtlich der Optionen nach Beendigung des Einzelleasingvertrags 3 Monate vor Ablauf des Leasingzeitraums kontaktieren. Im Fall, dass die Bestellung des Leasingobjektes über einen Direktversender erfolgt ist und der Mitarbeiter dieses am Ende der Leasinglaufzeit nicht übernehmen möchte, kann der Mitarbeiter das Leasingobjekt an die Auftragnehmerin zurücksenden. Der Mitarbeiter hat das Leasingobjekt hierfür in einen geeigneten Versandkarton ordnungsgemäß zu verpacken und bekommt im Gegenzug von der Auftragnehmerin ein kostenfreies Versandlabel zur Verfügung gestellt. Sollte das Fahrrad am Ende der Leasinglaufzeit durch den Auftraggeber oder den Mitarbeiter des Auftraggebers nicht übernommen und bei dem ausliefernden Händler oder bei der Auftragnehmerin nicht zurückgegeben werden, erhebt die Auftragnehmerin eine Nutzungsentschädigung. Die Entschädigung beträgt 1/30 pro Tag der monatlichen Gesamtbruttolasingrate.

§ 4 Freistellung

Die Auftragnehmerin stellt den Auftraggeber hiermit unwiderruflich und vollumfänglich von einer Inanspruchnahme durch den Leasinggeber in Bezug auf das im Rahmenleasingvertrag vereinbarte Andienungsrecht frei. Des Weiteren stellt die Auftragnehmerin den Auftraggeber hiermit unwiderruflich und vollumfänglich von einer Kostenübertragung durch den Leasing-

geber in Bezug auf das im Rahmenleasingvertrag vereinbarte Verwertungsrecht frei.

§ 5 Dienstleistungen der Auftragnehmerin

- 5.1. Sollte die Auftragnehmerin das Leasingobjekt an den Nutzer verkaufen, welcher vorher das Leasingobjekt im Rahmen einer Nutzungsüberlassung genutzt hat, so verpflichtet sich die Auftragnehmerin, die auf einen ggf. entstandenen geldwerten Vorteil anfallende Pauschalversteuerung als Zuwender gemäß §37b EStG an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Diese Zusage gilt, solange der § 37b EStG auf diesen Sachverhalt anzuwenden ist. Als Nachweis zur Vorlage bei einer evtl. Lohnsteuereußenprüfung erhält der Auftraggeber eine Kopie der Übernahmereknung (Ausgestellt auf den Radnutzer), auf welcher die Übernahme der Pauschalversteuerung ausgewiesen ist.
- 5.2. Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber sowie dessen Mitarbeitern/innen, ein kostenfreies Onlineportal für die digitale Vertragsabwicklung und Auswertung zur Verfügung.
- 5.3. Die Auftragnehmerin bietet dem Auftraggeber eine Arbeitgeber-Ausfallversicherung, welche den Auftraggeber vor krankheitsbedingten Ausfall, unfallbedingten Ausfall, Todesfall, Kündigungsfall, Aufhebungsvertrag, Erwerbsunfähigkeit und Elternzeit eines Mitarbeiters schützt.

§ 6 Datenschutz

Die Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Daten intern zu speichern, für die Bearbeitung des Leasingvertrags zu nutzen und an den Leasinggeber (Digital Mobility Leasing GmbH oder Lesora GmbH) zu übermitteln. Des Weiteren unterstützen freie Handelsvertreter das Unternehmen, welche im Rahmen der Kundenbetreuung ebenfalls personenbezogene Daten verarbeiten. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1b DSGVO.

Aufgrund einer gemeinsamen Verantwortlichkeit erfolgt eine Datenweitergabe an die BLS Versicherungs GmbH & Co. KG.

Personenbezogene Informationen werden nur im Rahmen der beauftragten Dienstleistungen verwendet. Diese werden nicht ohne Ihr ausdrückliches Einverständnis an Dritte weitergegeben. Sollten im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung Daten an Dienstleister weitergegeben werden, so sind diese an das Datenschutzrecht gebunden.

Soweit die verantwortliche Stelle gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet ist, werden Ihre Daten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage „Informationspflicht gem. DSGVO.“

§ 7 Versicherungs- und Serviceinformationen

- 7.1. Fahrrad-Versicherungen - werden von der Leasinggesellschaft als Leasingnebenleistung eingezogen
- 7.1.1. Pflichtversicherung Bikeleasing-Komfort-Versicherung beinhaltet folgende Leistungen: Brand, Blitzschlag, Explosion, (Teile-) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, Reparaturen durch Unfallschäden, Sturz, fahrlässige unsachgemäße Handhabung, Elektronikschäden, Akku-Defekte, Produktionsfehler, Konstruktionsfehler, Materialfehler.

Dienstleistungsantrag

Seite 3 von 3

Gesamtseitenzahl 3 von 5

- 7.1.2.** Optionale Bikeleasing-Verschleiß-Versicherung beinhaltet folgende Leistungen: Akku, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Bremsflüssigkeit, Griffe/Lenkerband, Ketten/Zahnriemen, Zahnkranz/Kassette, Ritzel, Reifen/Mantel, Pedale, Schalt- und Bremszüge inkl. Außenhülle, Getriebeabnaben-Service inkl. Schmiermittel, Lagerungen von Gabeln/ Dämpfern/ Dropperpost/ Lenkkopf/ Pedalen und Naben inkl. Service
- 7.1.3.** Optionales Service-Paket Bikeleasing-Inspektionspaket beinhaltet folgende Leistungen: Serviceupdates bei Pedelecs (E-Bikes), allgemeine Überprüfung des/der Rahmen, Schaltung, Kette, Riemen, Lenker, Bremsen, Sattel, Federung, Zubehör, Lichtanlage, Tretlager, Räder, Laufräder, Akku, Motor
- 7.2.** Arbeitgeber-Versicherungen
- 7.2.1.** Bikeleasing-Arbeitgeber-Ausfallversicherung - schützt den Leasingnehmer bei krankheitsbedingtem Ausfall des Arbeitnehmers, bei unfallbedingtem Ausfall des Arbeitnehmers und im Todesfall des Arbeitnehmers sowie vor Kosten im Kündigungsfall, bei Aufhebungsverträgen, bei Erwerbsunfähigkeit und im Falle einer Elternzeit des Arbeitnehmers. Die Kosten dieser Versicherung werden von der Leasinggesellschaft mit der Leasingrate eingezogen und gesondert ausgewiesen.
- 7.2.2.** Optionales Versicherungspaket Bikeleasing-Haftpflicht & Rechtsschutz-Versicherung - schützt den berechtigten Mitarbeiter im Rahmen der Privatnutzung des Dienstrades. Versicherungsprämien werden quartalsweise in Form einer Einmalprämie je Leasingvertrag für die gesamte Laufzeit durch die BLS Versicherungs GmbH & Co. KG erhoben.

§ 8 Gewährleistung

Die Auftraggeberin wird von der Auftragnehmerin dazu bevollmächtigt, ggf. vorhandene kaufrechtliche Ansprüche aus § 439 BGB (Nacherfüllung) direkt gegenüber dem ausliefernden Fachhändler geltend zu machen. Hierzu tritt die Auftragnehmerin ihre kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche an die Auftraggeberin ab. Die Auftraggeberin nimmt die Abtretung an. Die Auftraggeberin ist berechtigt die vorgenannten Gewährleistungsansprüche im Rahmen der Fahrradüberlassung an ihre Arbeitnehmer entsprechend abzutreten. Ein Aufwendungsersatz dafür (§ 670 BGB) wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1.** Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dessen Aufhebung bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung der Bestimmungen des vorstehenden Satzes.
- 9.2.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 9.3.** Es findet ausschließlich deutsches Recht ohne Verweisungsnormen auf das Internationale Privatrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

Mit seiner Unterschrift gibt der Auftraggeber seinen Antrag auf Abschluss eines Dienstleistungsvertrags unter Einbeziehung der Anlage „Dienstradbedingungen“ und der Versicherungs- & Servicebedingungen ab. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber von seiner Annahme des Dienstleistungsantrags in Textform (E-Mail). Der Auftraggeber erkennt die Annahme des Dienstleistungsantrags per E-Mail als rechtswirksam an.

Der Auftraggeber bestätigt folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- Informationspflicht gemäß DSGVO (www.bikeleasing.de/unternehmen/datenschutz)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen und die darin enthaltenen Vertragsbestimmungen (Stand 01/2024 DE) (www.bikeleasing.de/versicherungshandbuch)

Rechtsverbindliche Unterschrift Auftraggeber | Firmenstempel

Ort, Datum

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

Dienstradbedingungen

Unternehmensparameter

Das Unternehmen ist vorsteuerabzugsberechtigt: ☐ **Ja** wir gehen für die Berechnung der Werte im Überlassungsvertrag von dem Standardmodell Umwandlung der Netto-Leasingrate aus.

☐ **Nein** wir gehen für die Berechnung der Werte im Überlassungsvertrag von einer Umwandlung der Brutto-Leasingrate aus.

Geltungsbereich

☐ Fahrrad

☐ E-Bike/Pedelec bis 25 km/h

☐ S-Pedelec bis 45 km/h

Als Unter- und Obergrenze werden folgende Kaufpreise **pro Rad** festgelegt:

€ bis € brutto

Bei keiner Angabe gelten unsere Unter- und Obergrenzen i. H. v. 649,00 € bis 15.000,00 €.

Maximale Anzahl an Rädern pro Mitarbeiter:

Höchstgesamtbetrag pro Mitarbeiter (bei mehreren Rädern): €

Direktversender oder Online-Händler sind zugelassen? ☐ **Ja**
☐ **Nein**

Arbeitgeberanteil an Leasingrate

Monatlicher Arbeitgeberanteil an der Leasingrate pro Rad: € oder %

☐ Die komplette Leasingrate wird durch den Arbeitgeber übernommen.
(Es findet keine Gehaltsumwandlung der Leasingrate beim Arbeitnehmer statt.)

Hinweis

Die Angaben beziehen sich lediglich auf die Leasingrate (exkl. Versicherungen & Serviceleistungen). Die Übernahme der Versicherungen & Serviceleistungen ist gesondert auszuwählen. Ist der Wegfall der Gehaltsumwandlung und der damit verbundene Wegfall der Versteuerung gewünscht, so ist in den Dienstradbedingungen zu hinterlegen, dass alle Kosten (Leasingrate und zulässige Versicherungen & Serviceleistungen) durch den Arbeitgeber getragen werden.

Überlassungsvertrag

Gerne stellen wir Ihnen unser unverbindliches Muster eines Überlassungsvertrags zur Verfügung oder kontrollieren Ihren eigenen Vertrag auf Vollständigkeit. Für eventuell enthaltene Fehler sowie für die rechtliche und steuerliche Umsetzung in Ihrem Unternehmen übernimmt die Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG keine Haftung.

☐ Bikeleasing-Muster Standard ☐ Bikeleasing-Muster öffentlicher Dienst

Für einen schnelleren Ablauf geben wir Ihnen die Möglichkeit, den Überlassungsvertrag mit Ihren Mitarbeitern digital zu signieren. Mit dieser Funktion ersparen Sie sich das Ausdrucken und Unterschreiben des Dokuments. Bitte prüfen Sie, ob der Abschluss einer Betriebsvereinbarung notwendig ist.

Versicherung	Versicherungs- und Servicepakete			Arbeitgeber Versicherung
	Bikeleasing-Komfort-Versicherung siehe §7.1.1	Bikeleasing-Verschleiß-Versicherung siehe §7.1.2	Bikeleasing-Inspektionspaket siehe §7.1.3	Bikeleasing-Haftpflicht & Rechtsschutz-Versicherung siehe §7.2.2
	☒ Pflicht für alle Arbeitnehmer gezahlt durch ☐ Arbeitgeber ☐ Arbeitnehmer	☐ Pflicht für alle Arbeitnehmer ☐ Nur auf Wunsch des Arbeitnehmers gezahlt durch ☐ Arbeitgeber ☐ Arbeitnehmer	☐ Pflicht für alle Arbeitnehmer ☐ Nur auf Wunsch des Arbeitnehmers gezahlt durch ☐ Arbeitgeber ☐ Arbeitnehmer	☐ Pflicht für alle Arbeitnehmer gezahlt durch den Arbeitgeber
	Detaillierte Informationen zu allen Versicherungen finden Sie unter: www.bikeleasing.de/versicherungs-handbuch	☐ Paket unzulässig	☐ Paket unzulässig	
	ab 5,90 € pro Monat pro Rad	ab 5,90 € pro Monat pro Rad	4,00 € pro Monat pro Rad	1,00 € pro Monat pro Rad

Zahlungsart Bikeleasing-Haftpflicht & Rechtsschutz-Versicherung

Anlage 2 | Seite 1 von 1

Gesamtseitenzahl 5 von 5

Das Sepa-Basis-Lastschriftmandat ist nur auszufüllen, sobald die Bikeleasing-Haftpflicht & Rechtsschutz-Versicherung (in den Dienstradbedingungen Anlage 1) gewünscht ist.

Sepa-Basis-Lastschriftmandat

Ist im geschlossenen Dienstleistungsvertrag zwischen mir (Auftraggeber) und der BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG das Paket Bikeleasing-Haftpflicht & Rechtsschutz-Versicherung als Pflicht gekennzeichnet, so ermächtige ich die BLS Versicherungs GmbH & Co. KG (als Versicherungsnehmer der Arbeitgeber-Versicherungen), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der BLS Versicherungs GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Die Versicherungsprämien werden einmalig im Quartal in Form einer Einmalprämie je Leasingvertrag für die gesamte Laufzeit erhoben.

Hinweis

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Firma, Anschrift

Name Kreditinstitut

BIC

D E

IBAN

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Vorabankündigungsfrist für den Einzug der SEPA-Lastschriften aus Verfahrensgründen bei der Erst- und ggf. Änderungsabrechnung auf 3 Werktage reduziert wird.

Rechtsverbindliche Unterschrift Auftraggeber | Firmenstempel

Ort, Datum

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

BLS Versicherungs GmbH & Co. KG
Bewdley-Platz 18, 34246 Vellmar
Telefon 0 55 71 / 30 26 - 0
Fax 0 55 71 / 91 68 - 616
E-Mail info@bikeleasing.de

Amtsgericht Kassel: HRA 17616
Steuernummer: 025/304/60073
Geschäftsführer:
Bastian Krause, Paul Sinizin

Bankverbindung: Kreissparkasse Northeim
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE19ZZZ00002052147
Mandatsreferenz: Wird Ihnen ihm Abrechnungsschreiben mitgeteilt.